

# Richtlinie vereinfachtes Bewilligungsverfahren für den Betrieb von Drohnen rund um den Flugplatz Dittingen

## 1 Zweckbestimmung

Die Richtlinie regelt das vereinfachte Bewilligungsverfahren für den Betrieb von Drohnen im Luftraum bis 5 km rund um den Flugplatz Dittingen.

## 2 Geltungsbereich

Luftraum bis 5 km rund um den Flugplatz Dittingen ausserhalb der aktiven TMA Basel, bzw. innerhalb der TMA Basel in den segregierten Lufträumen LS-T75 und LS-T76 (TSA: Temporary Segregated Area), sofern diese aktiv sind.

## 3 Mitgeltende Unterlagen

- Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK)

## 4 Bewilligungsverfahren

### 4.1 Ausgangslage

Der Betrieb von Drohnen ist in der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK), geregelt. Im Artikel 17a wird festgehalten, dass der Betrieb von Drohnen mit einem Gewicht zwischen 0,5 und 30 kg in einem Abstand von weniger als 5 km von den Pisten eines zivilen oder militärischen Flugplatzes untersagt ist.

### 4.2 Regelung Flugplatz Dittingen

Die Flugplatzleitung des Flugplatz Dittingen hat beschlossen ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren für Flüge von Drohnen (unbemannte Luftfahrzeuge in Form von Quadroptern) einzuführen. Das vereinfachte Bewilligungsverfahren gilt nur für diese Klasse der unbemannten Luftfahrzeuge.

**Drohnen von 0.5 bis 30 kg dürfen im Umkreis von 1.5 bis 5 km um den Flugplatz Dittingen bis zu einer Höhe von maximal 100m über Grund ohne Bewilligung der Flugplatzleitung betrieben werden (siehe Karte). Die Flüge müssen nicht angemeldet werden.**

**Das Fliegen mit Drohnen im Umkreis von 1.5km des Flugplatzes (rote Kreisfläche auf der Karte) oder in Höhen über 100m über Grund im 5 km Radius um den Flugplatz Dittingen ist weiterhin untersagt.** Ausnahmen können unter [info@sg-dittingen.ch](mailto:info@sg-dittingen.ch) angefragt werden.

### 4.3 Pflichten für Drohnenbetreiber

Trotz gelockerter Bewilligungspflicht rund um den Flugplatz Dittingen machen wir alle Drohnenpiloten darauf aufmerksam, dass sie die Pflichten für einen sicheren und korrekten Drohnenbetrieb gemäss den Vorgaben des Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) [www.bazl.admin.ch](http://www.bazl.admin.ch) einzuhalten haben.

Genehmigt durch den Vorstand.

Dittingen, den 29. Januar 2019



Der Obmann

Beat Jermann

## Anhang: 5 km und 1.5 km Perimeter

